Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
15.07.1986	----	30.09.1986	03.10.1986	01.01.1987
1. Änderung				
24.11.1987	----	01.12.1987	05.12.1987	01.01.1988
2. Änderung				
22.11.1988	----	28.11.1988	01.12.1988	01.01.1989
3. Änderung				
19.12.1989	----	20.12.1989	28.12.1989	01.01.1990
4. Änderung				
13.11.1990	----	15.11.1990	24.11.1990	01.01.1991
5. Änderung				
05.11.1991	----	07.11.1991	12.11.1991	01.01.1992
6. Änderung				
15.12.1992	----	17.12.1992	23.12.1992	01.01.1993
7. Änderung				
16.12.1993	----	21.12.1993	28.12.1993	01.01.1994
8. Änderung				
13.12.1994	----	20.12.1994	23.12.1994	01.01.1995
9. Änderung				
13.12.1995	----	14.12.1995	23.12.1995	01.01.1996
10. Änderung				
17.12.1996	----	19.12.1996	27.12.1996	01.01.1997
11. Änderung				
17.12.1998	----	18.12.1998	22.12.1998	01.01.1999
12. Änderung				
16.12.1999	----	20.12.1999	23.12.1999	01.01.2000
13. Änderung				
11.12.2001	----	17.12.2001	22.12.2001	01.01.2002
14. Änderung				
17.12.2002	----	23.12.2002	23.12.2002	01.01.2003

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
15. Änderung				
16.12.2003	----	17.12.2003	23.12.2003	01.01.2004
16. Änderung				
14.12.2004	----	16.12.2004	22.12.2004	01.01.2005
17. Änderung				
13.12.2005	----	14.12.2005	24.12.2005	01.01.2006
18. Änderung				
12.12.2006	----	20.12.2006	28.12.2006	01.01.2007
19. Änderung				
11.12.2007	----	18.12.2007	20.12.2007	01.01.2008
20. Änderung				
16.12.2008	----	17.12.2008	19.12.2008	01.01.2009
21. Änderung				
16.12.2009	----	17.12.2009	21.12.2009	01.01.2010
22. Änderung				
07.12.2010	----	08.12.2010	20.12.2010	01.01.2011
23. Änderung				
13.12.2011	----	19.12.2011	20.12.2011	01.01.2012
24. Änderung				
11.12.2012	----	17.12.2012	20.12.2012	01.01.2013
25. Änderung				
10.12.2013	----	17.12.2013	23.12.2013	01.01.2014
26. Änderung				
09.12.2014	----	17.12.2014	22.12.2014	01.01.2015
27. Änderung				
08.12.2015	----	16.12.2015	19.12.2015	01.01.2016
28. Änderung				
12.12.2017	----	18.12.2017	20.12.2017	01.01.2018

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
29. Änderung				
11.12.2018	----	17.12.2018	19.12.2018	01.01.2019
30. Änderung				
10.12.2019	----	17.12.2019	20.12.2019	01.01.2020
31. Änderung				
15.12.2020	----	17.12.2020	21.12.2020	01.01.2021
32. Änderung				
13.12.2022	----	22.12.2022	28.12.2022	01.01.2023
33. Änderung				
12.12.2023	----	18.12.2023	23.12.2023	01.01.2024
34. Änderung				
10.12.2024	----	17.12.2024	21.12.2024	01.01.2025
35. Änderung				
09.12.2025	----	10.12.2025	13.12.2025	01.01.2026

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Breckerfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW 1979 S. 914/SGV NW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663/SGV NW 610) hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 15.07.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Breckerfeld, Zurstraße, Delle, Branten, Epscheid, Loh und Ehringhausen), bei Landesstrassen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen und Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört die Sauberhaltung und die Winterwartung. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Sauberhaltung aller Gehwege im Sinne § 1(1) innerhalb der geschlossenen Ortslagen Breckerfeld, Zurstraße, Delle, Branten, Epscheid, Loh und Ehringhausen sowie der im anliegenden Straßenverzeichnis – Buchstabe A – besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen von öffentlichen Straßen wird in dem durch § 3 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Die Winterwartung aller Gehwege im Sinne § 1 (1) in den vorstehend genannten Ortslagen sowie die Winterwartung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Verzeichnis – Buchstabe B – aufgeführten Straßen wird im Rahmen des § 3 auf die Grundstückseigentümer übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Eigentümer von privaten Parkanlagen, welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sind von der Reinigungspflicht freigestellt. In diesen Fällen verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 (1)

(1) Fahrbahnen sind wöchentlich freitags und die Gehwege im Sinne § 1 (1) sind wöchentlich, ebenfalls freitags,

in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr

und

in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu säubern. Ist der Freitag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Reinigung am Vortage durchzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Reinigung umfasst auch das Entfernen von Gras und Unkraut und anderen Fremdkörpern. Für das Entfernen von Gras und Unkraut auf befestigten Fahrbahn- und Gehwegflächen ist die Verwendung von chemischen Unkrautvertilgungsmitteln nicht zugelassen. Für unbefestigte Flächen ist die Verwendung von Vertilgungsmitteln gestattet; jedoch nur solche Mittel, die in dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, aufgeführt sind. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auftauende Mittel sollten nur Verwendung finden

- in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen (z.B. bei Eisregen)

- an gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4
Begriff des Grundstücks

Der Begriff des Grundstücks richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Straßenreinigungsgesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 (2) KAG in Verbindung mit § 3 (1) StrReinG NW.
Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Hiervon ausgenommen sind die Straßen und Straßenteile, deren Reinigung gem. § 2 (1) den Grundstückseigentümern übertragen worden ist.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straßen zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grund-stücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Sauberhaltung der Fahrbahn erfolgt einmal wöchentlich. Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

a)	für die Sommer- und Winterwartung	3,45 EUR
b)	für die Winterwartung	1,75 EUR

(5) Die Fahrbahnen, für die sowohl die Sauberhaltung als auch die Winterwartung durch die Stadt betrieben wird (vergl. Absatz 4 a), sind alle Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die in dem als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis zu § 2 dieser Satzung (Buchstaben A/B) nicht namentlich aufgeführt sind. Die Fahrbahnen, für die nur die Winterwartung durch die Stadt betrieben wird, (vergl. Abs. 4 b), sind alle Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die in dem als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis zu § 2 dieser Satzung, Buchstabe B), nicht aufgeführt sind.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Nutzungsgebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben/Steuern angefordert werden, kann ein späterer Fälligkeitstermin angegeben werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Breckerfeld vom 20.12.1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

(b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

(c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 30.09.1986

Büttner
Bürgermeister